

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Verkehrshaftungen

Frachtführerhaftpflicht (ABVH Frachtführer 2008)

Ausgabe 01.2008

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Frachtführer, die

- nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag des schweizerischen Obligationenrechts oder nach ausländischem Frachtvertragsrecht oder
- nach dem «Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr» (CMR) Güter zur Beförderung auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) übernehmen.

Art. 2 Versicherte Risiken

2.1
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes sowie
- Überschreitung der Lieferfrist.

2.2
Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängenden Nebenleistungen, wie Zwischenlagerung, Verzollung, Verwiegen, Verpacken, Umpacken, Musterziehen.

Art. 3 Versicherte Kosten und Aufwendungen

3.1
Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten des Versicherers;
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die im Rahmen der gewährten Versicherung gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden;
- für die behördlich angeordnete Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, sofern nicht ein anderer Versicherer leisten muss.

3.2
Zusätzlich sind die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen, versichert. Der Versicherer schiesst auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transportes zu vermeiden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung der entsprechenden Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten an den Versicherer weiterzugeben.

Art. 4 Ausschlüsse

4.1
Nicht versichert sind die Folgen von:

- vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers; bei Grobfahr-

lässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- vorsätzlichem Verhalten der mit der Führung oder Begleitung des Fahrzeuges beauftragten Personen oder der Unterfrachtführer; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer haftet jedoch voll, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden durch solche Personen oder Unterfrachtführer zu verhüten;
- unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen und Zollvorschriften;
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Krieg;
- kriegsähnlichen Ereignissen (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen;
- Konfiskation, Requisition, Sequestrierung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen);
- Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandro-

hung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen);

- Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke).

4.2

Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.

4.3

Der Versicherer ist berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Gefahrgutvorschriften oder die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt werden.

4.4

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden.

4.5

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen;
- Banknoten;
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen;
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von mehr als CHF 20 000.–;
- Lebende Tiere.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut mit einem Sammelbegriff wie «Güter aller Art» bezeichnet wird.

Art. 5 Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine vertraglich vereinbarte Haftung, sofern diese enger ist als die gesetzliche. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die gesetzliche hinausgehende vertragliche Haftung, ist diese für den Versicherer nur massgebend, wenn die Erweiterung vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie aufgrund einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen wird.

Die Versicherung eines besonderen Interesses an der Lieferung kann – sofern es im Frachtbrief festgelegt ist – von Fall zu Fall vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch mit 10% des ersatzpflichtigen Wertes der Güter begrenzt.

Art. 6 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit deren Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeuges. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Aufenthalte gemäss Art. 7.

Art. 7 Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis 30 Tage. Aufgrund besonderer Vereinbarung kann diese Dauer verlängert werden.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, sind nicht versichert.

Art. 8 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen.

Art. 9 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer leistet im Falle von anderweitiger Versicherung nur subsidiär.

Art. 10 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Fahrzeug begrenzt. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten für die nachstehenden Ansprüche folgende Leistungsbegrenzungen:

- Haftung gemäss Art. 2.1:
 - Für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen: mit 10% der Versicherungssumme, höchstens CHF 50 000.–;
 - Für Lieferfristüberschreitungen: mit CHF 15 000.–.
- Haftung gemäss Art. 2.2:
 - Für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes sowie Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen: mit 10% der Versicherungssumme, höchstens CHF 50 000.–;
 - Für Nachnahmeerhebungen: mit CHF 15 000.–.
- Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 3.1:
 - Für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten: mit 10% der Versicherungssumme, höchstens CHF 50 000.–.

Als Schadenereignis wird die Gesamtheit der Schäden betrachtet, welche auf ein und dieselbe Schadenursache zurückzuführen ist.